



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für
Landwirtschaft (BLW)

3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@blv.admin.ch

21. Januar 2021

Revision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Revision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN begrüssen die Verordnungsrevision grundsätzlich. Sie ist ein wichtiger Schritt, um bisherige Mängel beim Tierschutz in den verschiedenen Schlachtprozessen zu beheben. Es braucht aus Sicht der GRÜNEN aber weitere Verbesserungen, die im Rahmen der vorliegenden Revision aufgenommen werden sollen. Dies betrifft vor allem die folgenden Punkte:

- **Verbot des Betäubens mit CO₂:** Aus Sicht der GRÜNEN muss die CO₂-Betäubung so schnell wie möglich unzulässig werden. Diese Methode verursacht massiv Tierleid, denn sie wirkt nicht sofort: Die Schweine verlieren ihr Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen erst nach einiger Zeit. Ein-geatmetes CO₂ in hoher Konzentration ist zudem säurehaltig, was zu schweren Reizungen der Augen, der Nasenschleimhäute und der Lunge führt und eine insgesamt schmerzhaft Erfahrung ist. Der Mangel an Sauerstoff verursacht schliesslich ein starkes Gefühl der Atemlosigkeit, das zu schweren Beschwerden führen kann. Zum Betäuben mit CO₂ gibt es Alternativen wie Neongas.
- **Nachbetäuben von Geflügel bei Fehlbetäubung:** Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 2 kg auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig ist. Die GRÜNEN lehnen diese Bestimmung ab. Auch Geflügel sollte nach einer Fehlbetäubung nachbetäubt werden, und eine direkte Dekapitation bei Bewusstsein sollte nicht möglich sein. Das gleiche gilt für den Fall bei mangelhafter Entblutung (Artikel 10).
- **Fehlbetäubungen verhindern:** Der Bericht «Tierschutz und Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben» des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen aus dem Jahr 2020 zeigt, dass bei der Betäubung der Schlachttiere Handlungsbedarf besteht: Es fehlen Kontrollen des Betäubungserfolgs, die Betäubungszange wird nicht korrekt angesetzt oder die Zeitspanne zwischen Betäuben und Entblutungsschnitt ist zu lang. Dadurch entsteht massiv Tierleid. Hier braucht es bessere Methoden, bessere Schulungen und eine genaue Dokumentation.

Zu diesen und weiteren Anliegen finden sich im Formular in der Beilage nähere Angaben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

glin/levet/ivad
waisenhausplatz 1, 3011 bern, schweiz



Vernehmlassung zur Revision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (29. September 2020 bis 15. Januar 2021)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : GRÜNE Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GRÜNE
Adresse, Ort : Waisenhausplatz 21
Kontaktperson : Urs Scheuss
Telefon : 078 795 91 83
E-Mail : urs.scheuss@gruene.ch
Datum : 21.01.2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Januar 2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Die GRÜNEN begrüßen die Verordnungsrevision grundsätzlich. Sie ist ein wichtiger Schritt, um bisherige Mängel beim Tierschutz in den verschiedenen Schlachtprozessen zu beheben. Es braucht aus Sicht der GRÜNEN aber weitere Verbesserungen, die im Rahmen der vorliegenden Revision aufgenommen werden sollen. Dies betrifft vor allem die folgenden Punkte:

- **Verbot des Betäubens mit CO₂:** Aus Sicht der GRÜNEN muss die CO₂-Betäubung so schnell wie möglich unzulässig werden. Diese verursacht massiv Tierleid, denn die CO₂-Betäubung wirkt nicht sofort: Die Schweine verlieren ihr Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen erst nach einiger Zeit. Eingeatmetes CO₂ in hoher Konzentration ist säurehaltig, was zu schweren Reizungen der Augen, der Nasenschleimhäute und der Lunge führt und aufgrund des Vorhandenseins von Chemorezeptoren im Rachenraum eine insgesamt schmerzhaft Erfahrung ist. Der Mangel an Sauerstoff verursacht zudem ein starkes Gefühl der Atemlosigkeit, das zu schweren Beschwerden führen kann. Zum Betäuben mit CO₂ gibt es Alternativen wie Neongas.
- **Nachbetäuben von Geflügel bei Fehlbetäubung:** Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 2 kg auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig ist. Die GRÜNEN lehnen diese Bestimmung ab. Auch Geflügel sollte nach einer Fehlbetäubung nachbetäubt werden, und eine direkte Dekapitation bei Bewusstsein sollte nicht möglich sein. Das gleiche gilt für den Fall bei mangelhafter Entblutung (Artikel 10).
- **Fehlbetäubungen verhindern:** Der Bericht «Tierschutz und Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben» des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen aus dem Jahr 2020 zeigt, dass bei der Betäubung der Schlachttiere Handlungsbedarf besteht: Es fehlen Kontrollen des Betäubungserfolgs, die Betäubungszange wird nicht korrekt angesetzt oder die Zeitspanne zwischen Betäuben und Entblutungsschnitt ist zu lang. Dadurch entsteht massiv Tierleid. Hier braucht es bessere Methoden, bessere Schulungen und eine genaue Dokumentation.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|-----------------|--|---|
| Art. 1 Abs. 2 e | Die Regelungen betreffen ausschliesslich Panzerkrebse. Wissenschaftlich lässt sich nicht nachvollziehen, weshalb hier nicht auch andere (grössere) Krebstiere inkludiert sind, wie z.B. grosse Garnelen. Deren Aufbau der Nervenzentren ist mit demjenigen der Panzerkrebse vergleichbar. | e. Fischen und Krebstieren, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden. |
| Art. 4.b. | Das Betäuben von Krebsen mit Strom ist anspruchsvoll und bedarf einer geeigneten Infrastruktur und viel Know-how in deren Anwendung. Es muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die gewünschte Wirkung auf Panzerkrebse unvermittelt eintritt. | |
| Art. 5 | Unserer Meinung nach ist hier die Zuständigkeit zu wenig genau geregelt. Wir begrüssen es, dass die Wirkung der Betäubung bei jedem Tier zu überprüfen ist bzw. gemäss Definition in den Anhängen. Für diese Überprüfung soll eine zuständige Person ernannt werden. Zusätzlich zu diesen Kontrollen hat der Tierschutzverantwortliche bzw. Betriebsleiter übergeordnete Stichproben durchzuführen (wie oft bzw. welcher Prozentsatz an Tieren ist festzulegen). Fehlbetäubte Tiere sind nachzubetäuben (Art. 6). Zu wenig klar geregelt ist für uns der Umgang mit systematischen Fehlern (technische Fehler, falsche Einstellungen, Geräte, Stromparameter, Gasmischungen etc.). Es ist zwingend nötig, dass bei einer definierten Fehlerquote (z.B. 1% der Tiere ungenügend betäubt) Massnahmen ergriffen werden müssen. Diese sind zu dokumentieren und dem amtlichen Kontrolleur mitzuteilen (siehe Artikel 23). Dasselbe gilt auch für die Entblutung. | |
| Art. 6 Abs. 1 | Auch bei Hausgeflügel von bis zu 2kg muss vor der Tötung durch Dekapitation nach einer Fehlbetäubung unmittelbar nachbetäubt werden. Die Dekapitation ohne Betäubung führt zu enormem Tierleid und bedeutet de facto eine Tötung bei Bewusstsein des Tieres. | Letzter Satz Artikel 6.1. streichen. |
| Art. 7 | Das Einsetzen von nicht geeigneten Geräten kann zu sehr viel Tierleid führen. Wir erachten es als nötig, dass ein Prüfverfahren eingeführt wird, bei dem festgelegt wird, welche Geräte mit welchen Einstellungen / Munition für welche Tierkategorien eingesetzt werden dürfen. | |

| | | |
|---------------------------|---|---|
| Art. 9 Abs. 2 | Da eine ungenügende Entblutung dazu führen kann, dass die Tiere das Bewusstsein wiedererlangen, sollte unserer Meinung nach die Entblutung bei jedem Tier überprüft werden. Siehe Art. 5. | Die Entblutung ist bei jedem Tier zu überprüfen |
| Art. 10 Abs. 1 | Keine Dekapitation bei Hausgeflügel bis zu einem Gewicht von 2kg, wenn Anzeichen einer Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens erkennbar sind. Auch hier ist es wichtig, nachzubetäuben. | Letzter Satz Art. 10.1. streichen. |
| Art. 12 Abs. 1 | Die maximale Zeitspanne zwischen Ankunft und Schlachtung darf 4 Stunden nicht überschreiten. Diese Zeitspanne darf auch nicht verlängert werden, wenn die Anforderungen nach Art. 13.1 erfüllt sind. | Art. 12.1. Letzter Satz streichen |
| Art. 11 | In der vom BLV mehrheitlich zitierten Publikation der RSPCA Australia (Human killing and processing of crustaceans for human consumption) wird die Tötungsmethode 'Eintauchen in kochendes Wasser' als nicht akzeptabel beurteilt, solange die Nervenzentren nicht zerstört sind. Wie geht man damit um? | |
| Art 13 Abs. 1 neu | Die Flächenmasse nach Anhang 1 der Tierschutzverordnung lassen sich nur bedingt auf die Situation in den Schlachtbetrieben übertragen, insbesondere bei Rindern ist es nicht möglich. Es braucht eine Flächen-Definition, die in den Schlachtbetrieben umgesetzt werden kann. Es ist nicht vorgeschrieben, dass die Tiere Wasser zur Verfügung haben müssen. Dies ist aus Tierschutzsicht ein sehr zentraler Punkt. Das Vorhandensein von Wasser ist in der TSchV aufgeführt, sollte aber der Vollständigkeit halber hier nochmals erwähnt werden. Rangkämpfe in den Wartebuchten führen zu Stress und Verletzungen. Unverträgliche Tiere sollten separiert werden müssen. | |
| Art. 16 Abs. 2 neu | Es soll ergänzt werden, dass optische Irritationen minimiert werden sollen, da dies eines der Hauptprobleme ist, weshalb Tiere nicht in die Falle eintreten. Es sollte spezifiziert werden, dass die Breite der Einzeltreibgänge der jeweiligen Tierkategorie angepasst sein muss. Insbesondere gilt es zu verhindern, dass sich die Tiere im Einzeltreibgang drehen können. | |
| Art. 17 Abs. 2 neu | Gemäss Artikel 5 der deutschen Tierschutzverordnung ist der Einsatz des E-Treibers lediglich bei Rindern erlaubt, die älter als 1 Jahr sind und bei Schweinen müssen die Tiere älter als 4 Monate sein. Wir würden eine solche Altersgrenze begrüssen, da der Einsatz des E-Treibers insbesondere für Jungtiere sehr belastend sein kann. | Art.17 Abs.2 Auf den Einsatz des E-Treibers ist generell zu verzichten. Wird er in einem Ausnahmefall dennoch eingesetzt, ist der Fall zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen vorzuweisen. |

| | | |
|-----------------------------|--|--|
| Art. 19 Abs. 2 | Das Kopfüber Aufhängen von Tieren ist sehr belastend. Diese Methode soll zwingend durch andere Fixations- bzw. Betäubungsmethoden ersetzt werden. | |
| Abs. 4 neu | Dass Geflügel nicht abgekippt werden darf (siehe Anhang 8 1e), soll bei allen Betäubungsmethoden gelten. | |
| 20. | Panzerkrebse, die nicht im Wasser angeliefert werden, werden zur Betäubung in der Regel in ein Wasserbecken überführt. Die Anforderungen gemäss Art. 21 Abs.1 müssen auch hier beachtet werden. Für den Transport von Panzerkrebsen ohne Wasser bedarf es einer genauen Vorgabe. | |
| Art. 22 Abs. 1 | Zudem muss vor Inbetriebnahme der kantonalen Behörde vorgewiesen werden, welches Gerät bzw. welches Programm für welche Tierkategorie bzw. Grösse verwendet wird. | |
| Abs. 2 | Schlecht gewartete Betäubungsgeräte können zu schlechter Betäubung führen. Es soll definiert werden, was genau bei der Wartung überprüft werden muss. Wir würden das Einführen eines Prüf- und Bewilligungsverfahrens für Betäubungsgeräte sehr begrüßen (siehe Art. 7), da diese Geräte für ein schonungsvolles Schlachten von zentraler Bedeutung sind. Alle Betäubungsgeräte sollen gemäss Art. 22 gewartet werden müssen, nicht nur diejenigen der Schlachtbetriebe. | |
| Art. 23 | Die Dokumentation der Überprüfung der Betäubungsqualität ist ein aus Tierschutzsicht wichtiger Punkt. Aus dem Artikel geht nicht ganz klar hervor, wer, wie häufig und in welcher Form die Betäubungs- und Entblutungskontrolle zu erfassen hat. Analog Artikel 5 sollte hier definiert werden, wer wie häufig was zu dokumentieren hat. Zudem soll definiert werden, wie häufig dies an die kantonale Behörde zu senden ist. | |
| Anhang 1, Ziff.1.5 | Nicht nur für Tiere > 800 kg, sondern auch für spezielle Rassen sollen Austrittslängen von mehr als 12 cm verwendet werden. | |
| Anhang 1, Ziffer 2.5 Bst. i | Wir begrüßen die Ergänzungen für Kaninchen sehr. | |

| | | |
|---|--|--|
| Anhang 1, Ziffer 3 | Wir würden es begrüßen, wenn definiert wird, dass nach 3 Atembewegungen nachbetäubt werden muss. Dies erleichtert die Beurteilung. | |
| Anhang 2, Ziff.2.2 Bst. c neu | Ansatz siehe Anhang 1, Ziff. 2.5 Bst. c. Es ist keine Skizze für Gehegewild vorhanden. Das soll nachgeholt werden. | |
| Anhang 2, Ziff. 3 | Um bei einem Fehlschuss so schnell wie möglich nachzubetäuben, ist es wichtig, dass sich das Tier in einer sicheren Umzäunung befindet. Es soll deshalb insbesondere bei Rindern eine Einzäunung vorhanden sein. Wir würden es begrüßen, wenn dies hier erwähnt wird und nicht nur in der Bewilligung. | |
| Anhang 2, Ziff. 4 | Es ist nicht ersichtlich, wie der sichere Tod beurteilt werden kann. Hier braucht es eine bessere Definition oder dieser Punkt ist wegzulassen. | |
| Anhang 4, Ziff. 1.1 Bst. b | Da die Stromfrequenz meist nicht konstant ist, sondern abfällt, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass auch dokumentiert ist, wie stark die Frequenz abfällt und wie die Start- bzw. Endfrequenz ist. Wir würden es begrüßen, wenn die Parameter aufgezeichnet werden müssen (siehe auch Bemerkungen zu Anhang 4, Ziff. 1.6), zumindest in Grossbetrieben. Anhand der Aufzeichnungen können Probleme bei der Durchströmung erkannt und behoben werden. | |
| Anhang 4, Ziff. 1.6 | Es ist nicht ganz klar, wie die Abweichungen aufgezeichnet werden sollen. Idealerweise dokumentiert das Aufzeichnungsprogramm die Anzahl Fehldurchströmungen. Falls dies nicht der Fall ist, sollte hier definiert werden, wie die Aufzeichnung von wem und wie häufig erstellt werden sollte. Idealerweise werden alle Fehler aufgezeichnet bzw. dokumentiert. Aus unserer Sicht wäre hier wichtig festzuhalten, dass bei einer Häufung der Abweichungen (z.B. mehr als 1%) Massnahmen zu Behebung getroffen werden müssen (z.B. Überprüfung durch den Hersteller, Wartung, etc.) | |
| Anhang 4, Ziff. 1.1 Bst. b | Da die Stromfrequenz meist nicht konstant ist, sondern abfällt, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass auch dokumentiert ist, wie stark die Frequenz abfällt und wie die Start- bzw. Endfrequenz ist. Wir würden es begrüßen, wenn die Parameter aufgezeichnet werden müssen (siehe auch Bemerkungen zu Anhang 4, Ziff. 1.6), zumindest in Grossbetrieben. Anhand der Aufzeichnungen können Probleme bei der Durchströmung erkannt und behoben werden. | |

| | | |
|---------------------|--|--|
| Anhang 4, Ziff. 1.6 | Es ist nicht ganz klar, wie die Abweichungen aufgezeichnet werden sollen. Idealerweise dokumentiert das Aufzeichnungsprogramm die Anzahl Fehldurchströmungen. Falls dies nicht der Fall ist, sollte hier definiert werden, wie die Aufzeichnung von wem und wie häufig erstellt werden sollte. Idealerweise werden alle Fehler aufgezeichnet bzw. dokumentiert. Aus unserer Sicht wäre hier wichtig festzuhalten, dass bei einer Häufung der Abweichungen (z.B. mehr als 1%) Massnahmen zu Behebung getroffen werden müssen (z.B. Überprüfung durch den Hersteller, Wartung, etc.) | |
| Anhang 4, Ziff. 3.1 | Die Frequenz ist ein wichtiger Einflussfaktor für gute Betäubungsqualität. Hohe Frequenzen können zu einer schlechteren Betäubung führen. Aus diesem Grund soll eine maximal zulässige Frequenz festgelegt werden. Die Ampère-Zahlen für Rinder, Schafe und Schweine über 160 kg sind unserer Erfahrung nach zu tief. Tiefe Ampère-Zahlen können ein Grund für ungenügend betäubte Tiere sein, wir würden es begrüßen, wenn hier höhere Werte gefordert werden. Wir raten zudem davon ab, Rinder mit Strom zu betäuben. | |
| Anhang 4, Ziff. 4.1 | Die Zahlen für Hühner sind zu tief, wir würden höhere Werte begrüßen. | |
| Anhang 4, Ziff. 5.3 | Wir begrüßen es sehr, dass so schnell gestochen werden muss. Es soll genau definiert werden, unter welchen Umständen diese Zeit verlängert werden darf, siehe Bemerkungen zu Anhang 4, Ziff. 8. | |
| Anhang 4, Ziff. 5.5 | Aus unserer Sicht ist es sehr heikel, wenn den Geräteherstellern der Nachweis für das Auslösen von Herzkammerflimmern überlassen wird. Unserer Meinung nach braucht es dazu unabhängig Fachpersonen. Wir würden es begrüßen, wenn auch hier Mindestvorgaben vorhanden wären, anstelle dies der Verantwortung von Geräteherstellern zu überlassen. | |
| Anhang 4, Ziff. 8 | Um zu verhindern, dass die Tiere das Bewusstsein wiedererlangen, muss auch nach einer Herzdurchströmung schnell gestochen werden. Eine Verlängerung dieser Zeit braucht eine Ausnahmegenehmigung. | |
| Anhang 5, Ziff. 1.9 | Wir begrüßen es, wenn alle Stromverläufe aufgezeichnet werden müssten. So kann nachvollzogen werden, wenn es zu Mängel im Stromverlauf kommt. | |
| Anhang 5, Ziff. 2.2 | Gemäss Einschätzung des STS sind die Ampère-Vorgaben zu niedrig. Die Ampère für Geflügel müsste höher sein. | |
| Anhang 5, Ziff. 3.2 | Wir würden es begrüßen, wenn die Betäubung jeweils Anfangs jeder Charge überprüft wird. So können bei Herdenwechseln (unterschiedliche Grösse, Befiederung, etc.) Mängel direkt erkannt und behoben werden. | |

| | | |
|------------------------|--|--|
| Anhang 6 Ziff. 2 | Hier bedarf es der Ergänzung, dass die Auflagen zur Inbetriebnahme einer Betäubungsanlage für Fische ebenso für Panzerkrebse gelten sollen. | |
| Anhang 7, generell | Auf CO2-Betäubung ist aufgrund des hohen Tierleids das damit verbunden ist, zu verzichten. Es sollte schnellstmöglich auf alternative Gase wie Neongas oder andere Methoden ausgewichen werden. https://www.eurogroupforanimals.org/news/high-concentration-co2-stunning-pigs-european-parliament-approves-funding-move-away-cruel | |
| Anhang 7, Ziff. 6.2 | Hier soll festgelegt werden, wer diesen Nachweis erbringen kann. Es müsste eine fachkundige unabhängige Person / Institution sein. | |
| Anhang 8, Ziff. 4.1 | Der Wert der Temperatur ist weiter einzugrenzen, ideal wären 18°C. | |
| Anhang 8, Ziff. 4.4 | Auch dieser Punkt soll regelmässig überprüft werden müssen (Verlust Stehvermögen, Verlust Halsspannung) und bei Mängeln müssen Massnahmen ergriffen werden. Damit eine Überprüfung möglich ist, muss dieser Bereich von aussen sehr gut sichtbar und eine Kontrolle aller in der der Anlage befindlichen Tiere möglich sein. | |
| Anhang 8, Ziff. 5.2 | Wichtig ist, dass jeweils bei jeder Charge zu Beginn die Betäubungsqualität überprüft werden muss, weil bei unterschiedlichen Herden (Alter, Freiland, Befiederung, etc.) teilweise andere Gasparameter erforderlich sind. | |